

# neue caritas

## Elterngeld Plus und flexiblere Elternzeit

### Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 24. April 2014 dient der Weiterentwicklung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Einschätzungen des Deutschen Caritasverbandes zur Ausgestaltung des Elterngeld Plus, des Partnerschaftsbonus, der Flexibilisierung der Elternzeit, des Elterngeldbezugs bei Mehrlingen und der Regelungen für Alleinerziehende finden sich in der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zum Referentenentwurf wieder, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.<sup>1</sup> Ergänzend schlägt der Deutsche Caritasverband vor dem Hintergrund der Verteilungswirkung des Elterngeldes ein alternatives Modell eines einkommensunabhängigen Familienlastenausgleichs vor. Dieses soll durch eine Zusammenführung und Weiterentwicklung des derzeitigen Eltern- und Betreuungsgeldes erreicht werden.

#### Situation

Das Elterngeld wird gewährt, um durch den Erwerbsausfall entstehende Opportunitätskosten (vor allem Einkommenseinbußen) abzufedern. Gleichzeitig soll mit Hilfe von Elterngeld und den künftigen Leistungen Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus die Erwerbsbeteiligung von Müttern/Frauen erhöht und die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung gestärkt werden. Das Elterngeld wird aus der Summe der positiven Einkünfte des antragstellenden Elternteils im Bemessungszeitraum berechnet, ist also einkommensabhängig. Die Ersatzrate von mindestens 65 Prozent wird mit dem Elterngeld-Netto multipliziert und ergibt den Elterngeld-Grundbetrag.

Dieser beträgt monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro. Der durchschnittliche Elterngeldanspruch erwerbstätiger Eltern vor der Geburt lag für im Jahr 2010 geborene Kinder bei 964 Euro.<sup>2</sup> Nicht-Erwerbstätige erhalten den Mindestbetrag. Beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld seit dem 1. Januar

2011 voll als Einkommen angerechnet, sofern der betreuende Elternteil vor Geburt des Kindes nicht gearbeitet hat.

Das zukünftige Elterngeld Plus wird nach dem gleichen Prinzip berechnet wie das Elterngeld. Nur wird jenen Eltern, die bis zu 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und die das Elterngeld Plus wählen, der Einkommensausfall doppelt so lange ausgeglichen wie den Eltern, die Elterngeld wählen. Die monatlichen Mindest- beziehungsweise Höchstbeträge werden beim Elterngeld Plus halbiert und auf zwei Monate gestreckt.

#### Bewertung

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes (DCV) wird das derzeitige Elterngeld auch mit seinen Ergänzungen um Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wesentlichen familien- und sozialpolitischen Anforderungen nicht gerecht. Eine steuerfinanzierte Förderleistung für junge Familien sollte nach Ansicht des DCV dazu beitragen,

■ die Wahlfreiheit von allen Familien – unabhängig von ihren

Einkommen – hinsichtlich der Betreuungsart von Säuglingen/Kleinkindern in den ersten drei Lebensjahren auch für Familien mit niedrigem Einkommen zu stärken;

- Eltern den Familienstart zu erleichtern und ihnen zu ermöglichen, ihr Kind im ersten und eventuell auch im zweiten und dritten Jahr nach der Geburt selbst zu betreuen;
- einen partiellen Leistungsausgleich für die besonders intensive Familienarbeit in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes zu schaffen;
- Kindes- und Elternwohl zu sichern (je kleiner das Kind, desto ungünstiger sind die Rahmenbedingungen für Erwerbstätigkeit).

Der DCV beobachtet, dass das Elterngeld nicht allen Familien gleichermaßen zugutekommt, sondern insbesondere folgende Personengruppen davon mehr profitieren als andere: Gut verdienende (Vollzeit-)Erwerbstätige (in Relation zu Eltern mit niedrigerem oder fehlendem Einkommen und Teilzeiterwerbstätigen), Akademiker(innen) (in Relation zu gering Qualifizierten), Männer (in Relation zu Frauen)<sup>3</sup>, Eltern in Paarfamilien (in Relation zu Alleinerziehenden), Eltern ohne Migrationshintergrund, Ein- beziehungsweise Erstkindeltern (in Relation zu Mehrkindeltern)<sup>4/5</sup>. Der DCV kritisiert diese ungleiche Verteilungswirkung durch das Elterngeld. Eltern, die vor Geburt ein hohes Einkommen hatten, erhalten ein hohes Elterngeld. Bei Eltern hingegen, die vor Geburt nicht erwerbstätig waren und auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag angewiesen sind, kommt das Elterngeld faktisch nicht an. Diese ungleiche Verteilungswirkung zeigt sich gerade auch im Vergleich mit dem vorher geltenden Erziehungsgeld: Arbeitslose und geringverdienende Eltern beziehungsweise Familien erhielten bis 2006 mit dem zwei Jahre lang gezahlten Erziehungsgeld eine Gesamt-Transferleistung von 7200 Euro je Kind, ab 2007 mit dem ein Jahr lang gezahlten Elterngeld nur noch 3600 Euro je Kind.<sup>6</sup>

### Der Lösungsvorschlag der Caritas

Um allen Familien – unabhängig von der Höhe ihres Familieneinkommens – in der gesetzlichen Elternzeit Gestaltungsspielräume bei der Betreuung der Kinder und der Vereinbarkeit mit dem Beruf zu eröffnen, schlägt der DCV Folgendes vor:

Das Elterngeld sollte mit dem Betreuungsgeld zusammengeführt und zu einem einkommensunabhängigen Familienleistungsausgleich weiterentwickelt werden. Es sollte während der gesamten dreijährigen Elternzeit gezahlt werden. Die Höhe des Elterngeldes sollte festgelegt werden auf 300 Euro monatlich, unabhängig von Einkommen und Erwerbsstatus der Eltern und unabhängig von der Nichtinanspruchnahme öffentlich geförderter Kinderbetreuung. Auf Wunsch/Antrag könnte die Auszahlung des Gesamtbetrages auch in einem kürzeren Zeitraum erfolgen. Das wären bei einem Zeitraum von zwei Jahren 450 Euro/Monat,

bei einem Jahr Elterngeldbezug wären es 900 Euro/Monat. Diese Summe entspricht in etwa dem heutigen durchschnittlichen Elterngeldanspruch erwerbstätiger Eltern vor der Geburt. Damit können die Familien frei entscheiden, wann und wie viel Erwerbstätigkeit gut für sie ist. Außerdem sollte das Elterngeld in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich nicht auf SGB-II- und SGB-XII-Leistungen angerechnet werden, unabhängig davon, ob die Eltern zuvor erwerbstätig waren oder nicht.

Freiburg/Berlin, den 30. April 2014  
 Deutscher Caritasverband  
 Vorstand Sozial- und Fachpolitik  
 PROF. DR. GEORG CREMER  
 Generalsekretär

Kontakt: Liane Muth, E-Mail: liane.muth@caritas.de

### Anmerkungen

1. Die „Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 24.04.2014“ steht unter: [www.bagfw.de/uploads/tx\\_twppublication/2014-04-30\\_Stellungn\\_\\_Elterngeld\\_plus.pdf](http://www.bagfw.de/uploads/tx_twppublication/2014-04-30_Stellungn__Elterngeld_plus.pdf)
2. Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT: Pressemitteilung vom 27. Juni 2012 – 221/12.
3. Der durchschnittliche Elterngeldanspruch vor der Geburt erwerbstätiger Väter für im Jahr 2010 geborene Kinder war mit durchschnittlich 1201 Euro mehr als ein Drittel höher als bei Müttern mit 878 Euro. Außerdem lag der Anteil der Mütter (43 Prozent), die nur den Mindestbetrag bekamen, deutlich über dem der Väter (19 Prozent). Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT: Pressemitteilung vom 27. Juni 2012 – 221/12.
4. Familien, die ein drittes oder weiteres Kind bekommen, haben heute im Jahr vor und im Jahr nach der Geburt über 100 Euro Nettohaushaltseinkommen weniger als zu Zeiten des Erziehungsgeldes. Vgl. DIW BERLIN: Politikberatung Kompakt. Elterngeld-Monitor Berlin 2012, Datentabelle S. 10 und S. 15 f.
5. Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT: Statistik zum Elterngeld. Wiesbaden, 2011.
6. 2010 kostete das Elterngeld 4,583 Milliarden Euro (Kosten Bundeserziehungsgeld 2007: 1,997 Milliarden Euro).